



## Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

---

Signatur	<b>StAZH MM 3.12 RRB 1898/1644</b>
Titel	<b>Kataster.</b>
Datum	06.08.1898
P.	535–536

[p. 535] Mit Zuschrift vom 12. Mai 1898 stellt die Flurkommission Rüschnikon das Gesuch um Genehmigung des mit Herrn Johs. Schwarzenbach, Konkordatsgeometer, in Rüschnikon, abgeschlossenen Vertrages betr. Uebernahme der Vermessung des ganzen Gemeindebannes Rüschnikon. Diese Vertragsgenehmigung wurde seinerzeit zurückgelegt, weil der Uebernehmer, Herr Schwarzenbach, das Geometerpatent noch nicht besaß. Herr Schwarzenbach hat die Kulturingenieurschule absolviert und unter Leitung von Herrn Konkordatsgeometer Meier an der Vermessung der Nachbargemeinde Thalweil gearbeitet. Die Triangulation für beide Gemeinden wurde im Zusammenhang behandelt, auch die praktische Examenarbeit wurde auf dem gleichen Gebiete von Herrn Schwarzenbach zur besten Zufriedenheit ausgeführt, so daß Herr Schwarzenbach von der Geometerkonferenz einstimmig patentiert wurde. Der Vergebung der Vermessung an den nunmehrigen Uebernehmer Herrn Schwarzenbach kann daher ohne irgend welche Bedenken die Genehmigung erteilt werden.

Ueber den Vertrag selbst fanden Verhandlungen mit dem Kantonsgeometer statt, aus welchen dann vorliegender Vertrag hervorgegangen ist, der sich auf die Vermessungsinstruktion der Konkordatskantone und auf die kantonalen Gesetze und Verordnungen stützt. (G. B. XXII. S. 317–334 und Stüßi S. B. S. 832-850).

Auf dem Gebiete des Baurayon, wo das Land sehr wertvoll ist, ist die in den Konkordatsvorschriften vorgesehene Fehlergrenze im Sinne des Art. 34 auf  $\frac{1}{3}$  einzuschränken (siehe die gedruckten Fehlertabellen des schweiz. Geometerkonkordates) ebenso sind alle Objekte, die in bautechnischer Beziehung von Wichtigkeit, in die Pläne ebenfalls aufzunehmen. Für die Plankopien wird das photolithographische Vervielfältigungsverfahren gestattet, sofern die Kopieen gleich genau erstellt werden, wie sorgfältige von Hand ausgeführte Kopieen.

Die nach Gesetz erforderlichen Ergänzungsblätter resp. Pläne, sowie die für Bauzwecke erforderlichen Gemeindepläne sind nach Vollendung des vertraglichen Vermessungswerkes gleichzeitig anzufertigen und sollen die hiefür zu verwendenden Papier-Carton mindestens ein halbes Jahr gelagert und ausgetrocknet sein.

Die weiter nötigen Vorschriften enthält der Vertrag selbst, der in vierfacher Ausfertigung vorliegt.

Nach Einsicht eines Berichtes und Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten beschließt der Regierungsrat:

I. Dem zwischen der Flurkommission Rüschnikon namens der dortigen Grundbesitzer und Herrn Jakob Schwarzenbach, Konkordatsgeometer in Rüschnikon, abgeschlossenen Vertrag über Vornahme der Katastervermessung über den ganzen Gemeindebann Rüschnikon wird die Genehmigung erteilt.

II. Bezüglich. der Reinpläne (Exemplar für die Notariatskanzlei) wird die Direktion der öffentlichen Arbeiten ermächtigt, das // [p. 536] photolithographische Verfahren je nach den gelieferten Ausweisen und Proben zu gestatten oder Handzeichnung zu verlangen.

III. Für Anstellung allfälliger Aushilfe hat der Geometer die Zustimmung der Direktion der öffentlichen Arbeiten einzuholen.

IV. Der im Gesetz vorgesehene Staatsbeitrag wird vorbehältlich gewissenhafter und sorgfältiger Arbeit und gerichtlich erfolgter Anlobung der Vermessung zugesichert.

V. Mitteilung an das Obergericht mit Begleitschreiben, an die Direktionen der Finanzen und der öffentlichen Arbeiten, an letztere für sich und das kantonale Katasterbureau, an die Notariatskanzlei Thalweil, an die Flurkommission Rüschtikon, an Herrn Jakob Schwarzenbach, Geometer, in Rüschtikon.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: esk)/29.09.2014*]